

# **Bekanntmachung**

## ***Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;***

### ***Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Zweck des Betriebens einer Bauwasserhaltung der Landeshauptstadt München Baureferat – Hochbau H 45, Friedenstraße 40, 81671 München***

***Standort: Lerchenauer Feld, Flurnummern: 2032, 1987/1, 1987/2, 1989, 1990, 1991, 1994, 1995, 1997, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002, 1850/3, 1850/1, 2005, 2006, 2007, 2028, 2010, Gemarkung Feldmoching***

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Klima-und-Umweltschutz/Bekanntmachungen.html>

Auf den o.g. Grundstücken soll ein Schulcampus errichtet werden. Für das Bauvorhaben wird eine Bauwasserhaltung benötigt.

Da sich bei der geplanten Baugrubensohle in einer Tiefe von ca. 488,5 mNHN (Gymnasium) und 485,0 mNHN (Quartiershaus) große Absenktiefen des Grundwassers ergeben würden, ist eine wasserdichte Umschließung mittels rückverankerter Spundwänden, die bis in die grundwasserstauenden Schichten (Tertiär) reichen, vorgesehen.

Im Zuge der Herstellung der tieferreichenden Bauteile ist eine Absenkung des Grundwassers mittels Förder- und Schluckbrunnen geplant. Außerdem werden für die tieferliegenden Bauteile Entspannungswasserhaltungen erforderlich.

Die umschließenden Wände reichen bis in die wasserstauenden tertiären Schichten. Die Wasserhaltung beschränkt sich damit auf das einmalige Leerpumpen des wasserdichten Trogs und auf eine durch Undichtigkeiten der Umschließung und Niederschlag verursachte Restwasserhaltung.

Nach Angaben des Antragstellers ergibt sich bei einer maximalen Förderwassermenge von 50,00 l/s und einer angenommenen Bauzeit von ca. 300 Tagen (Gymnasium) bzw. 480 Tagen (Quartiershaus) für die Wasserhaltungsarbeiten eine maximale Gesamtwassermenge von ca. 1250000 m<sup>3</sup>.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m<sup>3</sup> und 10 Millionen m<sup>3</sup>) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort liegt nicht in einem der in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete. Er liegt in keinem Wasserschutz- oder vorläufig gesicherten oder festgesetztem Überschwemmungsgebiet. Der Standort liegt auch nicht innerhalb des 60 m Bereiches eines Oberflächengewässers. Hinsichtlich des Schutzgutes Grundwasser weist der Standort keine besonderen Qualitätsmerkmale auf.

Von den in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgütern ist vor allem das Schutzgut (Grund)wasser für die Bewertung der Umweltverträglichkeit relevant.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben gemäß den maßgeblichen Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Da das entnommene Grundwasser in vollem Umfang wieder dem Grundwasserleiter zugeführt wird, findet keine negative Auswirkung auf die Wasserbilanz statt. Auch wird das Grundwasser nicht in seinen Eigenschaften verändert.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Klima und Umweltschutz, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet Wasserrecht, RKU-IV-132, Zimmer 4069 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47586) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, den 07.08.24

Landeshauptstadt München  
Referat für Klima und Umweltschutz  
RKU-IV-132